



# Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung

## TÜV SÜD Gruppe

### **Geltungsbereich:**

Die vorliegende Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (nachfolgend „PZVVO“ genannt) gilt für alle Unternehmen der TÜV SÜD Gruppe (nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich auch „TSG“ bzw. „TÜV SÜD Gesellschaft“ genannt).

Hierzu gehören insbesondere die folgenden TSG:

- TÜV SÜD Auto Service GmbH
- TÜV SÜD America Inc.
- TUV SUD Asia Ltd.
- TUV SUD BABT Unltd.
- TUV SUD Certification and Testing (China) Co., Ltd.
- TÜV SÜD Czech s.r.o.
- TÜV SÜD Danmark ApS
- TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg
- TUV SUD Hong Kong Ltd.
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- TUV SUD Korea Ltd.
- TUV SUD (Malaysia) Sdn. Bhd
- TÜV SÜD Management Service GmbH
- TÜV SÜD Nederland B.V.
- TÜV SÜD Product Service GmbH
- TÜV SÜD PSB Philippines Inc.
- TUV SUD PSB Pte Ltd.
- TÜV SÜD Rail GmbH
- TÜV SÜD SFDK Laboratório de Análise de Produtos LTDA
- TUV SUD South Asia Pvt. Ltd.
- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH



Diese PZVVO (siehe [www.tuvsud.com/PZO](http://www.tuvsud.com/PZO)) in der vorliegenden Version vom 01.01.2024 ersetzt die Vorgängerversion vom 01.05.2021. In der Vorgängerversion wurde die PZVVO noch als „PZO“ oder „Prüf- und Zertifizierungsordnung“ bezeichnet. Die neue Version wird gegenüber dem Kunden\* gemäß A-1.4 Vertragsbestandteil entweder nach entsprechender Einbeziehung (für neue Verträge) oder Änderungsinformation durch die jeweilige TSG (für bestehende Verträge). In der Übergangsphase bleiben beide Versionen verfügbar und entsprechend gültig.

Für die Anwendung dieser PZVVO gelten die Begriffe nach dem Glossar.

Dort enthaltene Begriffe sind an der Stelle ihrer ersten Verwendung in der PZVVO mit einem Sternchen (\*) als Verweis auf das Glossar gekennzeichnet.

Die PZVVO gilt in sachlicher Hinsicht für die:

- Prüfung\* und Zertifizierung\* von Produkten, Prozessen, Systemen, Dienstleistungen und Personen (nachfolgend auch „Bewertungsgegenstände“\* bzw. „Zertifizierungsgegenstände“\* genannt);
- Auditierung\* und Zertifizierung\* von Managementsystemen;
- Validierung\* und Verifizierung\* von Informationen (nachfolgend „Behauptungen“ genannt).

Konformitätsbewertungsstellen\*, wie Zertifizierungsstellen\*, Prüflabore\*, Inspektionsstellen oder Validierungs-/Verifizierungsstellen\*, werden nachfolgend auch allgemein „KBS“ genannt.

Inspektionen\* als Konformitätsbewertung\* jenseits von Evaluierungstätigkeiten im Rahmen einer Zertifizierung sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Sofern ein Kunde für die Erlangung eines Zertifikats\* oder einer Konformitätsbescheinigung\* mehrere Verträge abgeschlossen hat, gehen im Falle von Widersprüchen die spezielleren Regelungen zwischen der KBS und dem Kunden für den konkreten Auftrag vor. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Dienstvertrags- und Zertifizierungsvertragspartner, welche die vertragsgegenständlichen Zertifizierungsstellen beheimateten, auseinanderfallen.

Diese PZVVO unterliegt dem Recht, das am Sitz der für die jeweilige Leistung relevanten KBS in der jeweiligen TSG gilt.

Insofern diese PZVVO in mehreren Sprachfassungen vorliegt, geht im Falle von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den Sprachfassungen die deutsche Fassung vor. Sollte diese nicht vorliegen, geht die englische Fassung vor.



Diese PZVVO besteht aus mehreren Modulen, wobei Modul A grundsätzlich für alle TSG gilt. Die übrigen Module werden, falls zutreffend, angewandt und können Regelungen in anderen Modulen ergänzen, ersetzen oder deren Nichtanwendbarkeit festlegen. Modul A wird durch die Module B1/B2/B3/B4 ergänzt. Modul A und Modul B werden durch das jeweils zutreffende Modul C ergänzt/geändert/ersetzt.

Die komplette PZVVO besteht aus den Modulen A, B1 bis B4 und C1 bis C7.

Im Kontext der C-Module sind alle Verweise auf die Zertifizierungsstelle oder TSG als Verweise auf die betreffende Zertifizierungsstelle zu verstehen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem jeweiligen C-Modul und anderen Abschnitten dieser PZVVO gilt vorrangig das entsprechende C-Modul.



## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
Modul A    Allgemeine Bedingungen	5
Modul B1    Besondere Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten	19
Modul B2    Besondere Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen	24



## **Modul A    Allgemeine Bedingungen**

### **A-1.    Allgemeines**

A-1.1    Diese PZVVO gilt für Prüfungen, Zertifizierungen, Validierungen und Verifizierungen sowie für EU-Konformitätsbewertungsverfahren durch die TSG.

Dem Kunden ist bekannt, dass die TSG zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit die vertragsgegenständlichen Konformitätsbewertungen nicht gemeinsam mit Beratungsleistungen zum Bewertungsgegenstand\* erbringen kann.

Der Kunde ist verpflichtet, die KBS unverzüglich zu informieren, sofern er Beratungsleistungen durch die TSG oder durch mit der TSG verbundene Unternehmen/Stellen erhalten hat.

Eine Gefährdung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufgrund von Beratungsleistungen berechtigt die TSG zur außerordentlichen Kündigung gem. Abschnitt A-1.5 II.

A-1.2    Entsprechend dem TSG Code of Conduct behält sich die TSG das Recht vor, Anträge auf Konformitätsbewertungen im Einzelfall abzulehnen, insbesondere wenn ein Konflikt mit gesetzlichen Anforderungen, mit der TÜV SÜD Brand, den TSG-Qualitätsstandards oder Unternehmensimage vorliegt.

A-1.3    Vor Auftragserteilung informiert der Kunde die TSG darüber, ob und welche anderen Organisationen mit welchem Ergebnis den gleichen Bewertungsgegenstand auf Basis eines Auftrags vergleichbaren oder identischen Inhalts in der Vergangenheit schon geprüft, auditiert, validiert, verifiziert oder zertifiziert haben oder aber ob ein vergleichbarer oder identischer Auftrag zeitgleich mit dem TSG-Auftrag erteilt wurde oder wird.

A-1.4    Mit jeder Auftragserteilung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuelle Fassung dieser PZVVO als Vertragsinhalt. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der PZVVO.

Die TSG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der PZVVO mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. In einem solchen Fall unterrichtet die TSG den Kunden über diese Änderungen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, welches in Textform\* innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung auszuüben ist. Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts wird das Vertragsverhältnis mit der jeweiligen TSG mit Wirkung zum Monatsende des Folgemonates beendet. Andernfalls wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Die TSG wird den Kunden in der Unterrichtung über die geänderte PZVVO auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

Die jeweils aktuell gültigen Fassungen dieser PZVVO können bei der betreffenden KBS-TSG eingesehen oder auf Wunsch kostenlos bereitgestellt werden.



A-1.5 Jedes Zertifikat und jede Konformitätsbescheinigung setzen die Existenz eines wirksamen Vertrages bzw. Auftrages über die Leistung der jeweiligen Konformitätsbewertung voraus.

Der Vertrag bzw. Auftrag kann wie folgt ganz oder teilweise vom Kunden oder durch die TSG gekündigt werden, sofern die dem Vertrag bzw. Auftrag zugrunde liegenden besonderen Bestimmungen keine anderen Kündigungsfristen vorsehen:

I. durch **ordentliche Kündigung**

- a) bei Managementsystemzertifizierungen:  
mit einer Frist von drei (3) Monaten zum nächsten geplanten Termin für das Zertifizierungsaudit\*;
- b) bei Systemzertifizierungen:  
nach EU-Richtlinien und EU-Verordnungen gilt für die TSG analog A-1.5 I. a);
- c) bei Produktzertifizierungen, einschließlich Prozesszertifizierungen und Dienstleistungszertifizierungen:  
mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres;
- d) bei Personenzertifizierungen:  
mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres;
- e) bei Validierungen und Verifizierungen:  
mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Abschluss der Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten.

II. durch **außerordentliche Kündigung** aus wichtigem Grund.

A-1.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Anforderungen des einschlägigen Programms\* zu erfüllen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Ausführung der Konformitätsbewertung zu treffen, insbesondere für die Prüfung von Dokumenten, für den Zugang zu allen relevanten Prozessen, Bereichen, Aufzeichnungen und Personal sowie für die Einbindung von Beobachtern. Sofern unangekündigte Konformitätsbewertungstätigkeiten\* im Programm festgelegt sind, ist der Kunde verpflichtet, die Vorkehrungen dafür zu treffen.

A-1.7 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der TSG erforderliche Mitwirkungshandlungen (z. B. Maßnahmen betreffend Nichtkonformitäten, Zurverfügungstellung von Dokumenten, Informationen und Prüfmustern, Ermöglichung von Audits) rechtzeitig im erforderlichen Umfang zu erbringen.

Der Kunde stellt sicher, dass die TSG und soweit erforderlich auch Personen der autorisierten Stellen (z. B. Behörden, Akkreditierungsstellen\* oder Programmeigner im Rahmen von Witness-Audits oder Integrity Audits) jederzeit auf Kosten des Kunden auditieren oder inspizieren können.

Dies gilt während den betriebsüblichen Zeiten, auch ohne vorherige Ankündigung, für die vom Kunden benannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie die von kritischen Unterauftragnehmern (z. B. kritische Lieferanten\*, Lager der Bevollmächtigten, Importeure). Die TSG hat ferner das Recht, im für die Auditierung bzw. Inspektion notwendigen Umfang Stichproben auf Kosten des Kunden zu ziehen bzw. zu entnehmen.

- A-1.8 Wo Vor-Ort-Tätigkeiten (z. B. Audits oder Inspektionen) des TSG-Personals persönliche Schutzausrüstung erfordern, müssen die TSG und der Kunde sich vor jedem Besuch abstimmen, wer diese zur Verfügung stellt.

Im Übrigen hat der Kunde sicherzustellen, dass Vor-Ort die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere der Arbeits- und Betriebssicherheit) eingehalten werden, um eine gefahrlose Arbeit des TSG-Personals sicherzustellen. Andernfalls kann die TSG die Vor-Ort-Tätigkeit auf Kosten des Kunden abrechnen und ist bis zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände von ihrer Leistungspflicht befreit.

- A-1.9 Soweit es das jeweilige Programm zulässt, ist die TSG berechtigt, Konformitätsbewertungstätigkeiten (z. B. Audits) teilweise oder vollständig aus der Ferne (remote) mittels geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologien durchzuführen.

- A-1.10 Die KBS der betreffenden TSG bewertet die Ergebnisse des Personals, das an den Konformitätsbewertungstätigkeiten beteiligt war.

Die KBS entscheidet über die Zertifikatserteilung bzw. die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten, Beschwerden\* oder Einsprüchen\* hinsichtlich der Konformitätsbewertung.

Beschwerden und Einsprüche werden direkt an die jeweilige KBS der TSG gerichtet. Die KBS verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen.

Eine Beschreibung der entsprechenden Verfahren ist öffentlich zugänglich.

Kosten, die durch ein solches Verfahren zum Umgang mit einer Beschwerde oder eines Einspruchs entstehen, können an den Kunden verrechnet werden, insoweit sie über das übliche Maß hinausgehen.

- A-1.11 Konformitätsaussagen\* (insbesondere Zertifikate, Validierungs- oder Verifizierungsaussagen) werden erst dann ausgestellt, wenn die fachlichen und finanziellen Anforderungen in Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung erfüllt sind.



A-1.12 Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der in Bezug genommenen normativen Dokumente\*, sofern nicht anders angegeben.

Konformitätsaussagen, die mit Zertifikaten oder Konformitätsbescheinigungen ausgestellt werden, müssen immer vollumfänglich (d. h. einschließlich zugehöriger Anhänge, angegebener Geltungsbereiche oder sonstiger Verweise) vom Kunden in Bezug genommen werden.

Wenn der Kunde Zertifikate bzw. Konformitätsbescheinigungen oder deren Kopien zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Programm festgelegt, wiedergegeben werden.

Eine Konformitätsaussage kann sowohl in Papierform als auch in digitaler Form erteilt werden.

Der Kunde muss immer auf die zum Zertifikat bzw. zur Konformitätsbescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

Ein Zertifikat, inklusive aller Zertifikatsduplikate, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der TSG.

Der Inhaber einer Validierungs-/Verifizierungsaussage muss immer auf die mit der Aussage ausgestellten Angaben (z. B. Geltungsbereich und zugrunde gelegte Programme, Systemgrenzen, vorgesehene Nutzer, Grad an Gewissheit, Schlussfolgerungen und Kommentare) Bezug nehmen. Die Validierungs-/Verifizierungsaussage, inklusive aller Duplikate, gibt nur die Situation zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung wieder und ist nicht übertragbar.

Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen berechtigen nicht zur Verwendung eines TÜV SÜD-Konformitätszeichens\*, sofern nicht anders auf dem Zertifikat bzw. der Konformitätsbescheinigung angegeben oder durch das Programm festgelegt.

Jegliche Verwendung eines Konformitätszeichens bzw. einer CE-Kennzeichnung\* mit der Nummer der Benannten (Notifizierten) Stelle\* ist ausschließlich gestattet, solange die Verwendung durch ein gültiges Zertifikat bzw. Konformitätsbescheinigung erlaubt wird.

A-1.13 Bei Ablauf\*, Zurückziehung\* oder Widerruf\* eines Zertifikats, gleich aus welchem Grund, endet zugleich auch der zugrunde liegende Zertifizierungsvertrag bzw. -auftrag im Hinblick auf dieses automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, sofern sich die Vertragsparteien vor automatischer Beendigung\* auf die Fortführung des Vertragsverhältnisses geeinigt haben. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf das beendete Zertifikat.



- A-1.14 Bereits entstandene Ansprüche gegen den Kunden, wie etwa noch offene Zahlungsforderungen, bleiben von dieser Beendigung unberührt. Kosten und Aufwendungen, die im Hinblick auf eine bevorstehende Überwachung des Zertifizierungsgegenstandes bereits entstanden sind, können geltend gemacht werden.
- A-1.15 Die Vorgaben dieser PZVVO finden Anwendung während der Laufzeit sowie für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrags bzw. Auftrags über die Leistung der jeweiligen Zertifizierungs-, Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten (Nachlauffrist). Im Fall der nur teilweisen Beendigung eines Vertrags bzw. Auftrags, gilt die Nachlauffrist auch für den beendeten Teil.
- A-1.16 Sollte eine Festlegung dieser PZVVO oder ein Teil einer solchen Festlegung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, soll die Gültigkeit der verbliebenen PZVVO in keiner Weise berührt werden. In einem solchen Fall soll die ungültige und/oder nicht durchsetzbare Festlegung durch eine entsprechende Festlegung ersetzt werden, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen und/oder nicht durchsetzbaren Festlegung herankommt.
- A-2. Beendigung, Einschränkung und Aussetzung von Zertifikaten und Konformitätsbescheinigungen**
- A-2.1 Allgemeine auf Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen anwendbare Regelungen**
- A-2.1.1 Zurückziehung
- Die TSG kann ein Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung auch auf Wunsch des Kunden zurückziehen.
- A-2.1.2 Widerruf
- Die TSG ist berechtigt ein Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung zu widerrufen, wenn seitens des Kunden eine nicht unerhebliche Verletzung einer wesentlichen Pflicht vorliegt und einschlägige normative Dokumente einen Widerruf vorschreiben oder eine entsprechende Anordnung der zuständigen Behörde, Akkreditierungsstelle oder des Programmeigners vorliegt.
- A-2.1.3 Einschränkung und Aussetzung
- Zertifikate oder Konformitätsbescheinigungen können darüber hinaus von der TSG aus den unter A-2.2.2 und A-2.3 genannten Gründen zeitlich (d. h. von ihrer Gültigkeit verkürzt) oder inhaltlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt werden. Als vorläufige Sicherungsmaßnahme kann die Aussetzung\* auch bereits mit der Aufforderung nach A-2.2.2.1 oder A-2.3.1 verbunden werden, sofern dies verhältnismäßig ist.

#### A-2.1.4 Kosten und Aufwendungen

Die TSG ist ferner berechtigt, jegliche Kosten und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beendigung, Einschränkung\* oder Aussetzung entstanden sind und vom Kunden verursacht wurden, in Rechnung zu stellen. Dies schließt Kosten und Aufwendungen ein, die der TSG von autorisierten Stellen (z. B. Behörden, Akkreditierungsstellen oder Programmeignern) in Rechnung gestellt werden.

#### A-2.1.5 Sonstige Folgen

Die Beendigung, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates oder einer Konformitätsbescheinigung kann von der KBS der jeweiligen TSG veröffentlicht werden.

Ein beendetes Zertifikat oder eine beendete Konformitätsbescheinigung ist nach Wahl der KBS unverzüglich zu löschen, zu vernichten oder zurückzugeben.

Eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikats oder der Konformitätsbescheinigung sowie der Konformitätszeichen ist unzulässig.

Die TSG haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden oder Dritten aus der rechtmäßigen Beendigung, Einschränkung oder Aussetzung entstehen.

### **A-2.2 Besondere Regelungen für Zertifikate**

#### A-2.2.1 Ablauf

Die Gültigkeit eines Zertifikats ist beendet, wenn

- eine ausgewiesene Gültigkeit abgelaufen ist;
- ein zugrunde liegendes Hauptzertifikat beendet ist.

#### A-2.2.2 Zurückziehung

Die TSG ist berechtigt, ein Zertifikat mit Wirkung für die Zukunft zurückzuziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der TSG die Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt.

- A-2.2.2.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den Vertrag, diese PZVVO und im Zusammenhang anwendbare normative Dokumente nicht unerheblich verletzt und die Verletzung – trotz Zugang einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Abhilfefrist unter gleichzeitiger Androhung der Zurückziehung – nicht abstellt.



Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Zertifizierungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn
  - der Kunde gegenüber der TSG unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die für die Zertifizierung relevant sind, verschweigt;
  - zertifizierungsrelevante Eigenschaften nicht oder nicht mehr mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen;
  - Anwender, Bediener oder Dritte beträchtlichen Risiken ausgesetzt werden oder der Zertifizierungsgegenstand aufgrund behördlicher Anordnung vom Markt genommen werden muss;
  - sich dem Zertifikat zugrunde liegende Anforderungen (z. B. aus anwendbaren normativen Dokumenten, Regeln der Technik oder von einer Behörde, Akkreditierungsstelle, des Programmeigners) ändern und der Kunde nicht innerhalb einer gesetzten Frist durch eine Nachprüfung oder einem Nachaudit belegt, dass der Zertifizierungsgegenstand den neuen Anforderungen entspricht;
- b) die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats wegfällt (z. B., weil der Kunde seinen Geschäftsbetrieb, ohne einen Rechtsnachfolger zu haben, endgültig einstellt);
- c) Auflagen oder Bedingungen verletzt werden, sofern das Zertifikat unter solchen erteilt wurde;
- d) der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen (z. B. Korrekturmaßnahmen betreffend Nichtkonformitäten, Zurverfügungstellung von Dokumenten und Informationen, Ermöglichung von Audits) überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erbringt; wenn z. B.
  - das Prüfen oder Auditieren von Einrichtungen oder die Produktprüfung nicht ermöglicht werden;
  - die Produkte oder Dokumente im vorgegebenen Zeitraum nicht zur Verfügung gestellt werden;
- e) vom Kunden veranlasst oder geduldet wird, dass Zertifikate, Zertifizierungszeichen, Konformitätsbescheinigungen oder Ergebnisberichte der TSG missbräuchlich, irreführend oder anderweitig unzulässig genutzt werden;
- f) schwerwiegende und für die Zertifizierung relevante Vorwürfe gegen den Kunden bekanntwerden und der Kunde die Vorwürfe nicht binnen angemessener Frist gegenüber der TSG ausräumen kann;
- g) der Kunde fällige Zahlungsansprüche trotz Zugang einer Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.

A-2.2.2.2 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn die weitere Verwendung eines Zertifikats oder eines damit in Zusammenhang stehenden Zertifizierungszeichens rechtlich nicht mehr zulässig oder nach billigem Ermessen der TSG im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht mehr vertretbar ist. In diesem Fall hat die TSG entweder eine adäquate Alternative zur Verfügung zu stellen oder dem Kunden für nachweislich von der TSG kausal verurschuldete Schäden Ersatz zu leisten. Die Regelungen des A-2.2.2.1 gelten hierzu alternativ und bleiben von diesem Abschnitt unberührt.

### **A-2.3 Besondere Regelungen für Konformitätsbescheinigungen, einschließlich Validierungs-/Verifizierungsaussagen**

Werden nach dem Ausstellungsdatum neue Fakten oder Informationen entdeckt, die eine Revision, Zurückziehung oder Widerruf der Konformitätsbescheinigung (z. B. Verifizierungsaussage) erfordern, ist die ausgestellte Konformitätsbescheinigung ungültig.

Die TSG ist berechtigt eine Konformitätsbescheinigung zurückzuziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der TSG die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

A-2.3.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den Vertrag, diese PZVVO und im Zusammenhang anwendbare normative Dokumente nicht unerheblich verletzt und die Verletzung – trotz Zugang einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Abhilfefrist unter gleichzeitiger Androhung der Zurückziehung – nicht abstellt.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Konformitätsbewertung (z. B. die Inspektion oder die Verifizierung) nicht erfüllt sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn
  - der Kunde gegenüber der TSG unrichtige Angaben gemacht hat oder wichtige Tatsachen, die für die Konformitätsbewertung relevant sind, verschwiegen hat;
  - Anwender, betroffene Personen oder Dritte beträchtlichen Risiken ausgesetzt werden;
- b) die Verletzung von Auflagen oder Bedingungen, sofern die Konformitätsbescheinigung unter solchen erteilt wurde;
- c) vom Kunden veranlasst oder geduldet wird, dass Konformitätsbescheinigungen, Konformitätszeichen oder Ergebnisberichte der TSG missbräuchlich, irreführend oder anderweitig unzulässig genutzt werden;



- d) schwerwiegende und für die Konformitätsbewertung relevante Vorwürfe gegen den Kunden bekanntwerden und der Kunde die Vorwürfe nicht binnen angemessener Frist gegenüber der TSG ausräumen kann;
- e) der Kunde fällige Zahlungsansprüche trotz Zugang einer Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.

A-2.3.2 Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn die weitere Verwendung einer Konformitätsbescheinigung oder eines damit in Zusammenhang stehenden Konformitätszeichens rechtlich nicht mehr zulässig oder nach billigem Ermessen der TSG im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht mehr vertretbar ist. In diesem Fall hat die TSG entweder eine adäquate Alternative zur Verfügung zu stellen oder dem Kunden für nachweislich von der TSG kausal verschuldete Schäden Ersatz zu leisten. Die Regelungen des A-2.3.1 gelten hierzu alternativ und bleiben von diesem Abschnitt unberührt.

### **A-3. Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen sowie Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen außer Zertifizierungszeichen**

#### **A-3.1 Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen**

##### A-3.1.1 Einräumung von Nutzungsrechten

Während der Gültigkeit eines Zertifikats ist der Kunde berechtigt, dieses nach Maßgabe dieser PZVVO im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sofern das jeweilige Programm die Erteilung eines Zertifizierungszeichens vorsieht, erhält der Kunde zudem das zeitlich auf die Gültigkeit des zugrunde liegenden Zertifikats begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zeichen im geschäftlichen Verkehr und insbesondere zu werblichen Zwecken zu nutzen. Dabei darf nur das der jeweiligen Zertifizierung zugeordnete Zeichen genutzt werden. Das Recht zur Nutzung erlischt bei Beendigung des zugrunde liegenden Zertifikats.

##### A-3.1.2 Vorgaben zur Nutzung

A-3.1.2.1 Bei Zertifizierungen, die keine gesetzliche Pflicht darstellen, muss in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Zertifizierung, die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, sowie deren normative Grundlagen bzw. den Programmneigner hingewiesen werden.

A-3.1.2.2 Zertifikate und Zertifizierungszeichen dürfen nicht missbräuchlich, irreführend oder in einer Weise verwendet werden, die das öffentliche Vertrauen in Zertifikate und Zertifizierungszeichen der TSG gefährden könnten. Die Rolle der TSG als unabhängiger Dritter darf durch die Darstellung von Zertifizierungszeichen nicht in Frage gestellt werden.



- A-3.1.2.3 Mit einem Zertifikat bzw. einem Zertifizierungszeichen darf nur für den jeweiligen Zertifizierungsgegenstand geworben werden.  
Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Zertifizierung für Gegenstände gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikats liegen.
- A-3.1.2.4 Eine produktbezogene Werbung mit einem Zertifizierungszeichen ist unzulässig, sofern lediglich ein Managementsystemzertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung erteilt wurde.
- A-3.1.2.5 Wenn sich Zertifikate oder Zertifizierungszeichen nur auf bestimmte Teilaspekte eines Zertifizierungsgegenstandes beziehen, darf in der Werbung nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Zertifizierung der Gesamtheit des Zertifizierungsgegenstandes erfolgt ist.
- A-3.1.2.6 Der Kunde ist für die zulässige Nutzung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bezüglich des erteilten Zertifikats bzw. des erteilten Zeichens für einen Zertifizierungsgegenstand in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies gilt auch, insbesondere im Bereich von Produktzertifizierungen, für die korrekte Nutzung durch seine Kunden, sofern diese Nutzung zulässig ist.
- A-3.1.2.7 Bei der Werbung mit Zertifikaten und Zertifizierungszeichen wird dem Kunden empfohlen, auf transparente Form zu achten, so dass sich die angesprochene Öffentlichkeit leicht und ausreichend über den Inhalt der TSG-Dienstleistungen, die den Zertifikaten und Zertifizierungszeichen zugrunde liegen, informieren können.

### **A-3.2 Nutzung von Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen außer Zertifizierungszeichen**

#### **A-3.2.1 Einräumung von Nutzungsrechten**

Nach Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist der Kunde berechtigt, diese nach Maßgabe dieser PZVVO im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sofern das jeweilige Programm die Erteilung eines Konformitätszeichens vorsieht, erhält der Kunde zudem nach Maßgabe dieser PZVVO für die Dauer von maximal einem (1) Jahr nach Ausstellung der zugehörigen Konformitätsbescheinigung das nicht ausschließliche Recht, das Zeichen im geschäftlichen Verkehr und insbesondere zu werblichen Zwecken zu nutzen. Dabei darf nur das der jeweiligen Konformitätsbescheinigung zugeordnete Konformitätszeichen genutzt werden.

#### **A-3.2.2 Vorgaben zur Nutzung**

- A-3.2.2.1 Bei Konformitätsbewertungen, die keine gesetzliche Pflicht darstellen, muss in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Konformitätsbewertung, die Anforderungen des Konformitätsbewertungsprogramms, sowie deren normative Grundlagen bzw. den Programmeigner hingewiesen werden.



- A-3.2.2.2 Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen dürfen nicht missbräuchlich, irreführend oder in einer Weise verwendet werden, die das öffentliche Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen der TSG gefährden könnten. Die Rolle der TSG als unabhängiger Dritter darf durch die Darstellung von Konformitätszeichen nicht in Frage gestellt werden.
- A-3.2.2.3 Mit einer Konformitätsbescheinigung bzw. einem Konformitätszeichen darf nur für den jeweiligen Gegenstand der Konformitätsbewertung geworben werden.
- Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Konformitätsaussage für Gegenstände gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Konformitätsbescheinigung liegen.
- A-3.2.2.4 Wenn sich Konformitätsbescheinigungen oder Konformitätszeichen nur auf bestimmte Teilaspekte eines Bewertungsgegenstandes beziehen, darf in der Werbung nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Konformitätsbewertung der Gesamtheit des Bewertungsgegenstandes erfolgt sei.
- A-3.2.2.5 Der Kunde von Konformitätsbewertungen ist für die zulässige Nutzung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bezüglich der erteilten Konformitätsbescheinigung bzw. des erteilten Zeichens für einen Gegenstand der Konformitätsbewertung in vollem Umfang selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die korrekte Nutzung durch seine Kunden, sofern diese Nutzung zulässig ist.
- A-3.2.2.6 Bei der Werbung mit Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen wird dem Kunden empfohlen, auf transparente Form zu achten, so dass sich die angesprochene Öffentlichkeit leicht und ausreichend über den Inhalt der TSG-Dienstleistungen, die den Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen zugrunde liegen, informieren können.

### **A-3.3 Nutzung von Ergebnisberichten einschließlich Prüfberichten**

Ergebnisse von Konformitätsbewertungstätigkeiten (z. B. Prüfberichte\* oder Auditberichte), die nicht in Form eines Zertifikats oder einer Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurden, dürfen vom Kunden nicht werblich verwendet und weder teilweise noch vollständig wiedergegeben werden. Verweise auf Ergebnisberichte oder Namen von TSG für Werbezwecke sind nicht zulässig.

Ausgenommen sind Fälle, in denen vorab in Textform von der zuständigen KBS der TSG ausdrücklich zugestimmt wurde oder die dem Ergebnisbericht zugrunde liegende Konformitätsbewertung die Verwendung vorsieht oder eine Offenlegung aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. Akkreditierungsanforderungen erforderlich ist.



Wenn Ergebnisberichte von Konformitätsbewertungstätigkeiten mit Zustimmung der TSG werblich genutzt werden, dürfen den Berichten vom Kunden keine über ihren tatsächlichen Inhalt hinaus gehende, insbesondere keine verfälschenden oder irreführenden Aussagen oder Interpretationen, die an der Neutralität des TÜV SÜD Zweifel aufkommen lassen könnten, beigelegt werden. Der Kunde hat jederzeit darauf zu achten, dass die Ergebnisse der TSG korrekt und unverfälscht wiedergegeben werden.

Dies gilt insbesondere für alle durch den Kunden veranlassten Kommunikationsmaßnahmen, Werbeanzeigen, Mitteilungen, Verkaufsunterlagen etc. in digitalen Medien, Audiobeiträgen oder Printmedien.

Wenn Ergebnisberichte der TSG gemäß o. g. Bedingungen verwendet werden dürfen, dann nur mit unverändertem und vollständigem Wortlaut unter Angabe des Erstellungsdatums.

TSG-Ergebnisberichte dürfen jedoch in keinem Fall dazu benutzt werden, zu behaupten oder zu implizieren, dass TSG den Kunden, dessen Produkt oder System besonders empfiehlt.

#### **A-3.4 Folgen unzulässiger Nutzung**

Sollte die TSG oder die jeweilige KBS aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifikats, der Konformitätsbescheinigung oder des Konformitätszeichens durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet die TSG bzw. die KBS von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die TSG bzw. die KBS aufgrund von Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

#### **A-3.5 Vorgaben für die Darstellung von Zertifizierungszeichen und anderen Konformitätszeichen**

A-3.5.1 Der Kunde darf ausschließlich das Zeichen, keinesfalls das TÜV SÜD-Logo („TÜV SÜD-Oktagon“, siehe Kopfzeile) oder den Claim der TÜV SÜD-Gruppe (aktuell „Mehr Wert. Mehr Vertrauen.“) verwenden.

A-3.5.2 Das Konformitätszeichen darf weder inhaltlich noch in der Gestaltung gegenüber der bereitgestellten Version verändert werden. Es muss als solches erkennbar und deutlich kleiner als das Firmenlogo des Kunden abgebildet sein. Die im Zeichen enthaltenen Angaben müssen auch bei verkleinerter Abbildung noch deutlich lesbar sein.

A-3.5.3 Das Konformitätszeichen muss für sich allein stehen und darf nicht mit anderen Merkmalen (z. B. Firmenlogo des Kunden, Aussage, Grafik) verbunden werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Kunde oder dessen Personal gehörten der TÜV SÜD-Gruppe an oder es handle sich um die Marke bzw. das Firmenlogo des Kunden.





A-3.5.4 Ändert die TSG das Design eines Konformitätszeichens, so ist der Kunde verpflichtet ausschließlich die neue Version des Konformitätszeichens zu verwenden. Sofern von der TSG keine andere Frist zur Umstellung festgelegt und dem Kunden in Textform kommuniziert wurde, muss die Umstellung auf die neue Version eines Konformitätszeichens spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten abgeschlossen sein.

#### **A-3.6 Informationspflicht vor Presseveröffentlichungen**

Plant der Kunde die Nennung einer TSG oder einer TSG-Leistung in einer Pressemitteilung, in Fachartikeln oder Social Media Posts, so ist die Pressestelle der TÜV SÜD AG (presse@tuvsud.com) davon möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Vor Veröffentlichung ist ferner die Zustimmung in Textform der TSG einzuholen.

#### **A-4. Veröffentlichung von Zertifikaten, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen**

Zur Verbraucherinformation bzw. wenn das Programm oder die einschlägige Gesetze, Verordnungen oder normative Dokumente dies fordern, kann die TSG die vorgeschriebenen Informationen veröffentlichen, wie z. B. die Namen der Zertifikatshalter oder Kunden von Validierungen/Verifizierungen sowie der zertifizierten Gegenstände, bzw. der validierten/verifizierten Behauptungen. Die TSG hat das Recht, den autorisierten Stellen (z. B. Behörden, Akkreditierungsstellen oder Programmeignern) jederzeit direkt den Zugang zu relevanten Unterlagen zu gewähren.

Alle weiteren Informationen über Kunden und Gegenstände von Zertifizierungen, Validierungen oder Verifizierungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Es sei denn, die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt auf Anordnung eines Gerichts, einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich bzw. für das Verfahren zwingend. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der TSG.

#### **A-5. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten**

Prüfmuster und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Kunden befinden, zehn (10) Jahre nach Ablauf des Zertifikates oder nach dem letzten Inverkehrbringen des Produkts, das vom Zertifikat abgedeckt ist, aufzubewahren. Es gilt die jeweils längste Laufzeit.

Die Dokumente von Managementsystemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus mindestens drei (3) weitere Jahre aufbewahrt werden.

Die Dokumente von Personenzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus zehn (10) weitere Jahre aufbewahrt werden.



Die Dokumente von Validierungen und Verifizierungen müssen nach Ausstellung der Validierungs-/Verifizierungsaussage für mindestens drei (3) weitere Jahre aufbewahrt werden.

Darüber hinausgehende Bestimmungen der normativen Dokumente bleiben unberührt.

Gegen die TSG können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Kunde ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster bzw. Dokument nicht oder nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

#### **A-6. Vertragsstrafe**

Die TSG ist berechtigt, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen den Vertrag, diese PZVVO, oder im Zusammenhang anwendbare normative Dokumente nach billigem Ermessen eine angemessene Vertragsstrafe zu fordern, die im Streitfall der Überprüfung durch das zuständige Gericht unterliegt. Die TSG wird bei der Festsetzung der Vertragsstrafe im Rahmen des billigen Ermessens u. a. die Art und Schwere des Verstoßes berücksichtigen sowie, dass dem Kunden aus der Verletzung kein finanzieller Vorteil verbleiben soll oder ob er bereits anderweitig bestraft wurde.

Anhand der bisherigen Fälle kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die TSG die Vertragsstrafe bei erheblichen Verletzungen zwischen EUR 5.000 und EUR 10.000 und in schwerwiegenden Fällen zwischen EUR 10.000 und EUR 50.000 ansetzt.

Ein schwerwiegender Fall kann insbesondere vorliegen bei vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen, wenn ein mit einem Konformitätszeichen versehenes Produkt vor Ausstellung des Zertifikates oder der Konformitätsbescheinigung in Verkehr gebracht wird, wenn ein Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung gefälscht wird oder wenn ein Gegenstand der Konformitätsbewertung mit einem angeblich vorliegenden Zertifikat oder einer Konformitätsbescheinigung angepriesen wird, obwohl es damit nicht übereinstimmt.

Ausgenommen von der Vertragsstrafe sind Fälle der Nichtabnahme, verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs sowie die Lösung des Kunden vom Vertrag.

Die Möglichkeit neben der Vertragsstrafe weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt, ebenso wie die Durchsetzung etwaig daneben bestehender Unterlassungsansprüche.



## **Modul B1 Besondere Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten**

### **B1-1. Prüfung**

**B1-1.1** Der Kunde beauftragt die TSG mit der Prüfung und stellt die notwendigen Prüfmuster einschließlich Dokumentation frei Haus zur Verfügung. Die TSG führt die Prüfungen nach eigenem Ermessen im eigenen Prüflabor oder extern durch und erstellt einen Bericht.

**B1-1.2** Nach der Prüfung entsorgt die TSG die Prüfmuster zu einem Pauschalpreis oder schickt sie auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kostenpflichtig zurück. Eine Aufbewahrung bei der TSG findet nicht statt, jedoch kann eine Aufbewahrung beim Kunden verlangt werden.

Bei einer Unterbrechung der Prüfung von mehr als einem Monat kann das Prüfmuster ebenfalls zurückgesandt bzw. zu einem Pauschalpreis pro angefangenen Monat bis zur Fortführung der Prüfung zwischengelagert werden.

**B1-1.3** Die TSG ist berechtigt, die Prüfsache, ggf. zusammen mit dem Prüfmuster, autorisierten Stellen (z. B. Behörde, Akkreditierungsstelle oder dem Programmeigner) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

**B1-1.4** Transport, Versicherung, Logistik, Zoll etc. der Prüfmuster an die TSG sind vom Kunden zu veranlassen und gehen zu seinen Kosten.

**B1-1.5** Die TSG übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser, Transportschäden o. ä.

**B1-1.6** Eine Beratung bei der Entwicklung von Produkten oder beim Aufbau von Managementsystemen findet nicht statt.

**B1-1.7** Die Bewertung von Messergebnissen durch die TSG, um Aussagen zur Konformität mit einer festgelegten Anforderung zu tätigen, erfolgt unter Berücksichtigung der Messunsicherheit soweit dies in den für die Prüfung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, angewandten Programmen und normativen Dokumenten geregelt ist.

Dabei haben gesetzliche Regelungen Vorrang vor normativen Regelungen. Vertragliche Vorgaben durch den Kunden werden nur berücksichtigt soweit sie gesetzlichen und normativen Regelungen nicht entgegenstehen.

Wenn keine dieser Vorgaben bestehen, erfolgt keine Berücksichtigung der Messunsicherheit bei der Bewertung von Messergebnissen.



## **B1-2. Zertifizierung**

Mit Erteilen des ersten Zertifikates ist der Zertifikatshalter automatisch Partner im Zertifizierungssystem von TÜV SÜD und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist.

Ein erteiltes Zertifikat trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit eines zertifizierten Produktes, sofern nicht anders auf dem Zertifikat angegeben.

Die TSG erteilt nach erfolgreicher Produktprüfung Zertifikate mit und ohne Berechtigung zur Verwendung eines Zertifizierungszeichens. Bei der Zertifizierung eines Produktes ohne Überwachung der Fertigung darf das Produkt nicht mit einem Zertifizierungszeichen versehen werden.

Für Produktzertifizierungen mit Vergabe eines Zertifizierungszeichen sowie für Zertifizierungen, die zur Verwendung der CE-Kennzeichnung mit der Nummer der Benannten Stelle berechtigen, gelten folgende Regelungen.

**B1-2.1** Eine positive Produktprüfung und eine positive Fertigungsstätten-Erstbesichtigung ist Voraussetzung für die Nutzung eines Zertifizierungszeichens (Lizenzierung). Regelmäßige Überwachung (Follow-up-Service, siehe B1-2.6) ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates (entsprechend der Lizenzierung).

**B1-2.2** Der Zertifikatshalter darf nur die im Zertifikat festgelegten Zertifizierungszeichen für die spezifischen im Zertifikat gelisteten Modelle benutzen.

Der Zertifikatshalter ist für die Überwachung der Nutzung der Zertifizierungszeichen verantwortlich und muss sicherstellen, dass das Zertifizierungszeichen nur in Verbindung mit der Identität des Zertifikatshalter und der spezifischen zertifizierten Modellnummer verwendet wird.

Die Übertragung von Rechten eines Zertifikates durch den Zertifikatshalter an Dritte ist unzulässig.

Mit Ungültigwerden eines Produktzertifikates dürfen die im Zertifikat genannten Erzeugnisse nicht mehr unter Verwendung des Zertifizierungszeichens oder bei der CE-Kennzeichnung mit der Nummer der Benannten Stelle auf dem Markt bereitgestellt werden.

Halter von zurückgezogenen oder widerrufenen Zertifikaten müssen zudem von allen erreichbaren Produkten das Zertifizierungszeichen entfernen, das Zertifizierungszeichen dauerhaft unkenntlich machen oder die Produkte vernichten. Der TSG ist Gelegenheit zur Kontrolle dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Zertifikatshalter zu tragen.



- B1-2.3 Die Zertifizierungszeichen von der TSG dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster (Typ oder Modell) und den Angaben auf dem Zertifikat bzw. ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen. Die erforderlichen Dokumente (z. B. Konformitätsbescheinigung, Bedienungs- und Montageanweisungen) sind dem Produkt in der Sprache des jeweiligen Bestimmungslandes beizufügen, sofern nicht durch einschlägige Gesetze anderweitig festgelegt.
- B1-2.4 Der Halter von Zertifizierungszeichen hat die Fertigung der mit dem Zertifizierungszeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den der Prüfung zugrunde gelegten Anforderungen zu überwachen, festgelegte Kontrollprüfungen durchzuführen und Beanstandungen von zertifizierten Produkten zu dokumentieren. In Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen für die Zertifizierung beeinflussen, sind vom Kunden geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der zertifizierten Ausführung, Rückrufe oder sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die Weiterführung der betroffenen Zertifikate vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Normen und Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung durch ein befähigtes Prüflabor abhängig machen.
- B1-2.5 Jedes Produkt muss mindestens einen unzerstörbaren deutlichen Hinweis auf den Hersteller bzw. Importeur und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Baumusters mit dem serienmäßig in Verkehr gebrachten Produkt festgestellt werden kann. Erfüllt ein zur Prüfung vorgestelltes Produkt die Prüfanforderungen nicht und wurden dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert oder ist ein Produkt wegen eines Zertifizierungszeichenmissbrauchs auffällig geworden, so kann das modifizierte Prüfmuster nur dann zertifiziert werden, wenn es eine andere Typenbezeichnung trägt.
- B1-2.6 Fertigungsstättenbesichtigung bei Zertifikaten mit Zertifizierungszeichen (Follow-up-Service) und Marktbeobachtung**
- B1-2.6.1 Um sicherzustellen, dass die dem Zertifikat zugrunde liegenden Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben, überprüft die Zertifizierungsstelle regelmäßig die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Zertifikatshalters. Bei der Zertifizierung mit dem Recht zur Benutzung eines Zertifizierungszeichens können alternativ vor Ausstellung des Zertifikates Stichprobenprüfungen in Anlehnung an die Module des Parlaments- und Ratsbeschlusses 768/2008/EG vereinbart werden. Ist das Qualitätsmanagementsystem der jeweiligen Fertigungsstätte von TSG zertifiziert, so kann der Follow-up-Service auch in das Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaudit für das Managementsystem einbezogen werden.

Zur Sicherstellung der Produktionsqualität können Pre-Shipment-Inspektionen vereinbart werden; hierbei werden Stichproben der zu verschiffenden Produkte auf Übereinstimmung mit geprüften oder zertifizierten bzw. zur Verfügung gestellten Mustern kontrolliert.

- B1-2.6.2 Der Zertifikatshalter informiert die TSG unverzüglich über die Verlegung einer Fertigungsstätte, die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Organisation bzw. einen anderen Inhaber oder eine Änderung im Fertigungsprozess, einschließlich des Managementsystems, welche Auswirkungen auf die Herstellung des zertifizierten Produktes haben kann. Die Zertifizierungsstelle kann in diesen sowie in anderen, besonderen Fällen verlangen, dass neben dem Zertifizierungszeichen eine vorgegebene Kennzeichnung anzubringen ist oder eine vorgegebene Methode anzuwenden ist, anhand dessen Erzeugnisse aus verschiedenen Herstellungszeiten unterschieden werden können. Bei einem Wechsel der Fertigungsstätte ist die Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die TSG mit einem positiven Ergebnis erforderlich, bevor dort hergestellte Produkte mit dem Zertifizierungszeichen versehen werden. Der Zertifikatshalter muss die TSG unverzüglich über jede Änderung der Angaben zum Zertifikatshalter informieren, wie z. B. die folgenden Angaben:
- rechtlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Status bzw. die Eigentümerschaft;
  - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
  - Kontaktadresse.
- B1-2.6.3 Zur Überprüfung kann die Zertifizierungsstelle dem Markt Erzeugnisse entnehmen, die ein Zertifizierungszeichen tragen. Falls die der Zertifizierung zugrunde liegenden Anforderungen nicht erfüllt werden (z. B. wegen unzulässiger Änderungen, die zur Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung oder Widerruf des jeweiligen Zertifikates geführt haben oder führen können), trägt der Zertifikatshalter die Kosten der Überprüfung des Produktes und/oder der Fertigungsstätte.
- B1-2.6.4 Der Zertifikatshalter teilt der Zertifizierungsstelle Schäden an sowie sonstige Vorkommnisse mit zertifizierten Produkten unverzüglich mit.
- B1-2.7 Zusätzlich zu einem bestehenden (Haupt-)Zertifikat können weitere Zertifikate ausgestellt werden:
- a) für den Halter des (Haupt-)Zertifikats, wenn dieser ein Produkt unter einer anderen als der im (Haupt-)Zertifikat genannten Produktbezeichnung zertifizieren möchte;



b) für einen anderen Zertifikatshalter, wenn dieser ebenfalls ein Produkt unter einer anderen oder der im (Haupt-)Zertifikat genannten Bezeichnung zertifizieren möchte. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Halters des (Haupt-)Zertifikats und dessen Bestätigung, dass das Produkt vom Aufbau her mit dem Produkt des (Haupt-)Zertifikats identisch ist.

Der Inhalt und die Gültigkeit dieser Zertifikate richten sich nach dem (Haupt-)Zertifikat.

**B1-2.8** Im Sinne der Veröffentlichung von Zertifikaten können von der TSG auch Abbildungen der zertifizierten Produkte veröffentlicht werden, sofern dies rechtlich bzw. vom Zertifizierungsprogramm vorgeschrieben ist. Die TSG übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Veröffentlichung von Abbildungen der zertifizierten Produkte entstehen.





## **Modul B2 Besondere Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen**

### **B2-1. Allgemeines**

Die TSG auditiert und zertifiziert Managementsysteme oder auditiert und zertifiziert Systeme nach EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, beides im Folgenden „Managementsysteme“ genannt.

Eine Beratung zu Managementsystemen, einschließlich der Durchführung von kundenspezifischen Schulungen, findet nicht statt.

### **B2-2. Solltermin für Audits**

Der Solltermin für das nächste Audit ist abhängig von den zugrunde liegenden normativen Dokumenten. In der Regel finden Audits in jährlich wiederkehrenden Abständen von jeweils zwölf (12) Monaten nach dem letzten Tag des vorausgegangenen regulären Audits statt.

### **B2-3. Audit vor Ort**

Der Kunde muss in geeigneter Weise (ggf. auch vertraglich) sicherstellen, dass TSG das Audit vor Ort in den zertifizierungsrelevanten Betriebsstätten durchführen kann und jederzeit Zugang zu diesen Betriebsstätten erhält.

### **B2-4. Vorbeurteilung des Managementsystems, Vor-Audit**

Die TSG bietet auf Wunsch, auch unabhängig vom Zertifizierungsverfahren, folgende Dienstleistungen an.

**B2-4.1** In einer Vorbeurteilung werden anhand der Prüfung von ausgewählten Dokumenten Schwachstellen des Managementsystems aufgezeigt. Über das Ergebnis erhält der Kunde einen Bericht.

**B2-4.2** Mit dem Vor-Audit, dessen Umfang insgesamt und vor Ort in Absprache mit dem Kunden festgelegt wird, sollen Schwachstellen des Managementsystems aufgezeigt werden. Über das Ergebnis informiert der Auditor den Kunden in einem Abschlussgespräch; auf Wunsch erstellt die TSG einen Vor-Auditbericht. Es darf nur ein (1) -Vor-Audit durchgeführt werden.

### **B2-5. Zertifizierungsverfahren**

#### **B2-5.1 Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit**

Nach Beauftragung benennt der Kunde der TSG einen für das Zertifizierungsverfahren verantwortlichen Auditbeauftragten. Die TSG teilt dem Kunden die vorgesehenen Auditoren mit. Regelungen in Normen und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten.

Um ein unabhängiges Audit sicherstellen zu können, liegt die Entscheidung über das Auditorenteam ausschließlich bei der TSG. Die Entscheidung im Einzelfall basiert auf verschiedenen Faktoren, wie Kompetenz, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit, etc.





Zusätzlich und so lange rechtliche Regelungen wie beispielsweise datenschutzrechtliche Regelungen dem nicht im Wege stehen, können Kunden angemessene Hintergrundinformationen über jedes Mitglied des Auditteams anfordern.

## **B2-5.2 Zertifizierungsaudit**

Der Kunde hat sicherzustellen, dass zuständiges Personal zur Beantwortung der Fragen verfügbar ist. Der Kunde gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der zu auditierenden Organisation und Einsicht in alle systemrelevanten Aufzeichnungen.

### **B2-5.2.1 Erst-Zertifizierungsaudit**

Das Erstzertifizierungs-Audit eines Managementsystems muss in zwei Stufen durchgeführt werden: Stufe 1 und Stufe 2.

Stufe 1 / Prüfung und Bewertung der Bereitschaft des Kunden

Der Kunde stellt der TSG alle verlangten Dokumente zum Managementsystem (z. B. Handbuch, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen, Aufzeichnungen) zur Überprüfung und Bewertung zur Verfügung.

Wenn das Managementsystem schon von einer anderen Zertifizierungsstelle im gleichen oder ähnlichen Umfang zertifiziert wurde, muss der Kunde der TSG zusätzlich die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- Kopie des bisherigen Zertifikats;
- alle Auditberichte des aktuellen Zertifizierungszyklus;
- Information über noch offene Nichtkonformitäten;
- Information über zertifizierungsrelevante Beschwerden und getroffene Maßnahmen;
- Information über etwaige Probleme mit Rechtskonformität.

Die TSG muss

- die Dokumentation des Managementsystems bewerten;
- die Bereitschaft für Stufe 2 bestimmen;
- den Vorbereitungsstand sowie das Verständnis des Kunden bzgl. der Anforderungen der normativen Dokumente bewerten;
- die notwendigen Informationen bzgl. des Geltungsbereichs des Managementsystems erlangen, einschließlich der Standorte, Prozesse, Arbeitsmittel, Lenkungebenen und anzuwendenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen;

- Stufe 2 planen einschließlich der Bestätigung der Anforderungen an das Auditteam;
- beurteilen, ob interne Audits und Managementbewertungen durchgeführt werden und der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt, dass der Kunde für Stufe 2 bereit ist.

Um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, können Teile der Stufe 1 auch vor Ort durchgeführt werden.

Die TSG dokumentiert die Auditschlussfolgerungen im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Stufe 1 und die Bereitschaft für die Stufe 2. Sie teilt diese dem Kunden mit, einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

Basierend auf den Ergebnissen der Stufe 1 plant die TSG Durchführung und Schwerpunkte der Stufe 2. Einzelheiten dieser Stufe 2 werden mit dem Kunden abgestimmt.

Der zeitliche Abstand zwischen Stufe 1 und Stufe 2 wird so festgelegt, dass der Kunde Zeit hat, die identifizierten Schwachstellen zu beseitigen.

#### B2-5.2.2 Stufe 2 / Audit am Standort des Kunden

Vor Stufe 2 stellt die TSG dem Kunden den mit ihm abgestimmten Auditplan\* zur Verfügung.

Die Auditoren bewerten die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems. Mindestens Folgendes muss dabei auditiert werden:

- Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen der anwendbaren Managementsystemnorm oder anderen normativen Dokumenten;
- Überwachung der Leistung, Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf Ziele und Vorgaben für Schlüsselleistungen;
- die Fähigkeit und die Leistungsfähigkeit des Managementsystems des Kunden im Hinblick auf die Erfüllung geltender gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Anforderungen;
- operative Lenkung der Prozesse des Kunden;
- interne Audits und Managementbewertung;
- Verantwortlichkeit der Leitung für die Politiken des Kunden.

Die TSG stellt dem Kunden einen Auditbericht zu Stufe 2 zur Verfügung.



### **B2-5.3 Zertifizierung**

Die TSG erteilt ein Zertifikat, in der Regel mit einer Laufzeit von drei (3) Jahren ab Zertifizierungsentscheidung, wenn alle Anforderungen der entsprechenden zugrunde liegenden normativen Dokumenten erfüllt und rechtliche und behördliche Vorschriften eingehalten sind, es sei denn, bestimmte normative Dokumente oder Einzelregelungen im Zertifizierungsvertrag fordern eine abweichende Gültigkeitsdauer.

### **B2-5.4 Überwachungsaudit**

Überwachungsaudits werden während der Laufzeit eines Zertifikats regelmäßig (in der Regel jährlich) durchgeführt und dienen der Überprüfung, ob das zertifizierte Managementsystem weiterhin die Anforderungen erfüllt.

Zur Vorbereitung des Überwachungsaudits sind der TSG auf Anforderung die erforderlichen Dokumente (z. B. das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen) vorzulegen.

Jedes reguläre Überwachungsaudit muss umfassen:

- interne Audits und Managementbewertung;
- eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des vorhergehenden Audits festgestellt wurden;
- Umgang mit Beschwerden;
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zertifizierten Kunden und der beabsichtigten Ergebnisse des entsprechenden Managementsystems;
- Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;
- anhaltende operative Lenkung;
- Bewertung von Änderungen;
- Nutzung von Zertifizierungszeichen und/oder anderen Verweisen auf die Zertifizierung.

Die TSG stellt dem Kunden einen Auditbericht zum Überwachungsaudit zur Verfügung

### **B2-5.5 Besondere Überwachungsaudits und Audits aus besonderem Anlass**

Sofern es das jeweilige Zertifizierungsprogramm erfordert oder in begründeten Einzelfällen, ist die TSG berechtigt, kurzfristige oder unangekündigte Audits\* auf Kosten des Kunden durchzuführen. Diese Audits ersetzen kein reguläres Überwachungsaudit gemäß B2-5.4.



### **B2-5.6 Weitere Überwachungstätigkeiten**

Weitere Überwachungstätigkeiten können beinhalten:

- Anfragen der Zertifizierungsstelle an den Kunden zu Aspekten der Zertifizierung;
- Bewertung der Angaben des Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (z. B. Werbematerial, Webseiten);
- Aufforderungen an den Kunden zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (auf Papier oder elektronischen Medien);
- andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des Kunden.

### **B2-5.7 Re-Zertifizierungsaudit**

Ein Re-Zertifizierungsaudit wird rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates durchgeführt, um eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu ermöglichen. Wenn ein solches Re-Zertifizierungsaudit erfolgreich durchgeführt wurde, kann erneut ein Zertifikat ausgestellt werden.

Zweck des Re-Zertifizierungsaudit ist die Überprüfung der kontinuierlichen Konformität und Wirksamkeit des gesamten Managementsystems.

Im Rahmen des Re-Zertifizierungsaudits erfolgt eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Managementsystems über den gesamten jüngsten Zertifizierungszyklus. Stufe 1 kann erforderlich sein, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem des Kunden gibt.

Zur Vorbereitung des Audits stellt der Kunde der TSG alle verlangten Dokumente zum Managementsystem zur Verfügung.

### **B2-5.8 Auditbericht und Nichtkonformitäten**

Die TSG informiert den Kunde nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Auditergebnis. Nichtkonformitätsberichte werden vom Kunden gegengezeichnet, sofern dies im jeweiligen Programm oder von der TSG gefordert wird. Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen. Bei Nichtkonformitäten ist ein Nach-Audit möglich. Die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet. Gleiches gilt für im Nichtkonformitätsbericht dokumentierte erforderliche zusätzliche Überprüfungen von Korrekturmaßnahmen.

Werden während eines Audits so schwerwiegende Nichtkonformitäten sichtbar, dass eine Zertifikatserteilung bzw. -fortführung auch nach erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die TSG den Kunde über den Abbruch des Audits und empfiehlt ggf. dessen Fortführung als Vor-Audit. Die TSG stellt die entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.



## **B2-6. Ergänzende Vertragsbedingungen**

**B2-6.1** Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Verwendung des Zertifikats oder Zertifizierungszeichens den Bestimmungen der PZVVO entspricht. Die TSG ist berechtigt, die Verwendung zu kontrollieren.

Die TSG untersucht und bewertet sowohl Beschwerden Dritter als auch ihr anderweitig bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Unkorrektheiten. Gleiches gilt für Änderungen in der Organisation des Kunden.

Sofern vom jeweiligen Zertifizierungsprogramm gefordert, informiert die TSG den Kunden über wesentliche Änderungen des Zertifizierungsprogrammes.

**B2-6.2** Der Kunde muss alle Anforderungen der PZVVO erfüllen und jegliche zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der Kunde muss die TSG unverzüglich, aber nicht später als einen (1) Monat bzw. einer vom jeweiligen Zertifizierungsprogramm ausdrücklich vorgegebenen kürzeren Frist, in Textform über alle relevanten Änderungen seines Managementsystems und über Modifikationen in der Organisation sowie auch über andere signifikante Vorkommnisse informieren, die die Übereinstimmung mit dem Managementsystem beeinflussen oder die Übereinstimmung des Managementsystems mit den Anforderungen für eine der Zertifizierungen beeinflussen können.

Diese Änderungen können z. B. betreffen (folgende Aufstellung ist nicht abschließend):

- Rechts- oder Organisationsform;
- wirtschaftliche Verhältnisse oder Eigentums- oder Besitzverhältnisse;
- Organisation und/oder Management (inkl. individueller Veränderungen im Schlüsselpersonal);
- Kontaktadresse und Adresse der Standorte;
- das vom zertifizierten Managementsystem erfasste Tätigkeitsfeld (Geltungsbereich);
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse inkl. geplanter Änderungen.

Darüber hinaus dokumentiert der Kunde interne und externe Beanstandungen in Bezug auf sein Managementsystem sowie die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und stellt diese Information im Audit zur Verfügung.



Ungeachtet der Tatsache, dass die TSG den Kunden im Regelfall auf fällige Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaudits hinweisen wird, liegt es auch in der Verantwortung des Kunden, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats im Turnus von zwölf (12) Monaten erforderlichen Audits mindestens drei (3) Monate vor Fälligkeit bei der TSG abzurufen.

- B2-6.3 Bei Änderungen in zugrunde liegenden normativen Dokumenten gelten diese neuen Fassungen der normativen Dokumente als verbindlich, unter Berücksichtigung etwaiger Übergangsfristen.
- B2-6.4 Bei integrierten Managementsystemen müssen die spezifischen Aspekte der Einzelsysteme identifiziert werden können.